Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz

Sie erreichen uns:
Mo bis Fr 8:00 bis 12:00 Uhr
Mi zusätzlich 14:00 bis 18:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Tel.: 0921 / 25-1118
Fax.: 0921 / 25-1448
E-Mail: umweltamt@stadt.bayreuth.de

Stadt Bayreuth
Amt für Umweltschutz
Luitpoldplatz 13
95444 Bayreuth

Anzeige einer Anlage nach § 6 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV

Anzeige einer

☐ Neuanlage (Inbetriebnahme nach dem 20. Dezember 2018)

☐ Bestehenden Anlage (Inbetriebnahme vor/bis 20. Dezember 2018)

Angaben zum Betreiber

Firma/ Name		Gesetzlich vertreten durch	
Straße	Hausnummer	Postleitzahl	Ort

Ansprechpartner/in

Name		Vorname
Telefon	Telefax	E-Mail

Angaben zur Feuerungsanlage

Standort der Anlage: Geokoordinaten, Adresse
NACE-Code der Hauptanlage (Zweistellige Nummer, siehe Anlage 1)
Es handelt sich um eine ☐ Einzelfeuerungsanlage ☐ Gemeinsame bzw. aggregierte Anlage
Datum der Inbetriebnahme (Bei gemeinsamen bzw. aggregierten Anlagen: Datum der Inbetriebnahme jeder Einzelfeuerung)

Art der Feuerungsanlage (Siehe Anlage 2)

Hinweis: Bei gemeinsamen bzw. aggregierten Anlagen sind Mehrfachnennungen möglich.

Verwendete Brennstoffe und deren Anteil am gesamten Energieeinsatz (siehe Anlage 3)

Hinweise:

1. Falls es sich um eine Mischfeuerung oder eine Mehrstofffeuerung handelt, geben Sie dies bitte unter Nennung aller verwendeter Brennstoffe an.
2. Bitte geben Sie zu jedem Brennstoff dessen Anteil am gesamten Energieeinsatz an. Der Anteil am gesamten Energieeinsatz beträgt regelmäßig 100%, außer bei Zündstrahlmotoren oder Mischfeuerungen unter Einsatz verschiedener Brennstoffe.

Feuerungswärmeleistung in Megawatt (MW)

Hinweis: Bitte geben Sie bei gemeinsamen bzw. aggregierten Anlagen zusätzlich zur Gesamtfeuerungswärmeleistung die Feuerungswärmeleistung der Einzelfeuerungen an.

Durchschnittliche Betriebslast der Anlage in %

Hinweis: Bitte geben Sie bei gemeinsamen bzw. aggregierten Anlagen die durchschnittliche Betriebslast in % der Einzelfeuerungen an.

Jährliche Betriebsstunden der Anlage in h/a

Hinweis: Bitte geben Sie bei gemeinsamen bzw. aggregierten Anlagen die jährlichen Betriebsstunden in h/a der Einzelfeuerungen an.

Anlagen mit wenigen Betriebsstunden (≤ 300 h/a bzw. < 500 h/a)

Hinweis: Bei bestimmten Anlagen mit wenigen Betriebsstunden kann von abweichenden Regelungen Gebrauch gemacht werden (siehe § 15 Abs.9, § 16 Abs. 7, § 29 Abs. 2 der 44. BImSchV). Ist dies der Fall, ist eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, dass die Feuerungsanlage unter der festgelegten Betriebsstundenzahl bleibt, erforderlich.

☐ Von der Regelung wird kein Gebrauch gemacht.

☐ Von der Regelung wird Gebrauch gemacht. Eine Erklärung wird beigefügt.

Anlagen für den Notbetrieb

Hinweis: Bei bestimmten Anlagen, die ausschließlich im Notfall betrieben werden, kann von abweichenden Regelungen Gebrauch gemacht werden (siehe § 15 Abs.6, § 16 Abs. 5, 6 und 10 der 44. BImSchV). Ist dies der Fall, ist eine vom Betreiber unterzeichnete Erklärung, dass die Feuerungsanlage nur im Notfall betrieben wird, erforderlich.

☐ Von der Regelung wird kein Gebrauch gemacht.

☐ Von der Regelung wird Gebrauch gemacht. Eine Erklärung wird beigefügt.

Angaben zum Schornstein

Hinweis: Bitte geben Sie bei gemeinsamen bzw. aggregierten Anlagen mit mehreren Schornsteinen alle Schornsteine an.

Geokoordinaten des Schornsteins:	Schornsteinhöhe:

Ort, Datum, Unterschrift des Anlagenbetreibers Namensangabe der unterzeichnenden Person	Firmenstempel

Anlage 1: NACE-Codes

NACE-Codes basieren auf einem System der Europäischen Union zur Klassifizierung von Wirtschaftszweigen. Sie dienen statistischen Zwecken. Der NACE-Code einer Anlage richtet sich danach, in welchem Wirtschaftszweig die jeweilige Anlage betrieben wird. Bitte tragen Sie im Anzeigeformular die entsprechende Nummer aus Spalte 1 ein.

01	Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten
02	Forstwirtschaft und Holzeinschlag
03	Fischerei und Aquakultur
05	Kohlenbergbau
06	Gewinnung von Erdöl und Erdgas
07	Erzbergbau
08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
09	Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
11	Getränkeherstellung
12	Tabakverarbeitung
13	Herstellung von Textilien
14	Herstellung von Bekleidung
15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen
16	Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
18	Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
19	Kokerei und Mineralölverarbeitung
20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen
21	Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
22	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
23	Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
24	Metallerzeugung und -bearbeitung
25	Herstellung von Metallerzeugnissen
26	Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
27	Herstellung von elektrischen Ausrüstungen
28	Maschinenbau
29	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
30	Sonstiger Fahrzeugbau
31	Herstellung von Möbeln
32	Herstellung von sonstigen Waren
33	Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
35	Energieversorgung
36	Wasserversorgung
37	Abwasserentsorgung
38	Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
39	Beseitigung von Umweltverschmutzungen und sonstige Entsorgung
41	Hochbau
42	Tiefbau
43	Vorbereitende Baustellenarbeiten, Bauinstallation und sonstiges Ausbaugewerbe
45	Handel mit Kraftfahrzeugen; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen
46	Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)
47	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)

49	Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
50	Schifffahrt
51	Luftfahrt
52	Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr
53	Post-, Kurier- und Expressdienste
55	Beherbergung
56	Gastronomie
58	Verlagswesen
59	Herstellung, Verleih und Vertrieb von Filmen und Fernsehprogrammen; Kinos; Tonstudios und Verlegen von Musik
60	Rundfunkveranstalter
61	Telekommunikation
62	Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie
63	Informationsdienstleistungen
64	Erbringung von Finanzdienstleistungen
65	Versicherungen, Rückversicherungen und Pensionskassen (ohne Sozialversicherung)
66	Mit den Finanz- und Versicherungsdienstleistungen verbundene Tätigkeiten
68	Grundstücks- und Wohnungswesen
69	Rechts- und Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung
70	Verwaltung und Führung von Unternehmen und Betrieben; Unternehmensberatung
71	Architektur- und Ingenieurbüros; technische, physikalische und chemische Untersuchung
72	Forschung und Entwicklung
73	Werbung und Marktforschung
74	Sonstige freiberufliche, wissenschaftliche und technische Tätigkeiten
75	Veterinärwesen
77	Vermietung von beweglichen Sachen
78	Vermittlung und Überlassung von Arbeitskräften
79	Reisebüros, Reiseveranstalter und Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
80	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien
81	Gebäudebetreuung; Garten- und Landschaftsbau
82	Erbringung von wirtschaftlichen Dienstleistungen für Unternehmen und Privatpersonen
84	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung
85	Erziehung und Unterricht
86	Gesundheitswesen
87	Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)
88	Sozialwesen (ohne Heime)
90	Kreative, künstlerische und unterhaltende Tätigkeiten
91	Bibliotheken, Archive, Museen, botanische und zoologische Gärten
92	Spiel-, Wett- und Lotteriewesen
93	Erbringung von Dienstleistungen des Sports, der Unterhaltung und der Erholung
94	Interessenvertretungen sowie kirchliche und sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)
95	Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
96	Erbringung von sonstigen überwiegend persönlichen Dienstleistungen
97	Private Haushalte mit Hauspersonal
98	Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften

Anlage 2: Art der Feuerungsanlage

Die 44. BImSchV gilt für mittelgroße Feuerungsanlagen (Gasturbinenanlagen, Verbrennungsmotoranlagen und sonstige Feuerungsanlagen). Hierbei unterscheidet die Verordnung zwischen folgenden Arten von Feuerungsanlagen:

1. **Dieselmotor**
   (nach dem Dieselprinzip arbeitende Verbrennungsmotoranlage mit Selbstzündung des Kraftstoffs
2. **Zweistoffmotor (Zündstrahl)**
   (Verbrennungsmotoranlage mit Selbstzündung des Brennstoffs, die bei der Verbrennung flüssiger Brennstoffe nach dem Dieselprinzip und bei der Verbrennung gasförmiger Brennstoffe nach dem Ottoprinzip arbeitet)
3. **Sonstiger Motor**
   (Anlage, bei der durch Oxidation von Brennstoffen im Inneren des Arbeitsraums eines Motors die Brennstoffenergie in mechanische Energie umgewandelt wird, außer Dieselmotoren und Zweistoffmotoren)
4. **Gasturbine**
   (Feuerungsanlage mit einer rotierenden Maschine, die thermische Energie in mechanische Arbeit umwandelt und im Wesentlichen aus einem Verdichter, aus einer Brennkammer, in der Brennstoff zur Erhitzung des Arbeitsmediums oxidiert wird, und aus einer Turbine besteht)
5. **Sonstige Feuerung**
   (jede Anlage, in der Brennstoff zur Nutzung der erzeugten Wärme oxidiert wird, außer Verbrennungsmotoren und Gasturbinen)

Anlage 3: Brennstoffarten

Die 44. BImSchV unterscheidet zwischen festen, flüssigen und gasförmigen Brennstoffen, sowie zwischen folgenden Brennstoffarten:

1. **Feste Brennstoffe:**

- **Feste Biobrennstoffe** im Sinne des § 2 Abs. 7 der 44. BImSchV
  Bitte einzelne Brennstoffart benennen:

  „Biobrennstoffe“ im Sinne dieser Verordnung sind
  1. die Produkte land- oder forstwirtschaftlichen Ursprungs aus pflanzlichem Material oder aus Teilen davon, sofern sie zur Nutzung ihres Energieinhalts verwendet werden, und
  2. folgende Abfälle, falls die erzeugte Wärme genutzt wird:
     a) pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft;
     b) pflanzliche Abfälle aus der Nahrungsmittelindustrie;
     c) natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, sofern sie auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind;
     d) faserige pflanzliche Abfälle und Ablaugen aus der Herstellung von natürlichem Zellstoff und aus der Herstellung von Papier aus Zellstoff, sofern sie am Herstellungsort mitverbrannt werden;
     e) Korkabfälle;
     f) Holzabfälle mit Ausnahme von Holzabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenorganische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können; hierzu gehören insbesondere Holzabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen.
- **Andere feste Brennstoffe** (Bitte Brennstoffart benennen; z.B. Kohle, Altholz ab Altholzkategorie A III)

2. **Flüssige Brennstoffe:**

- Diesel
- Heizöl EL („extra leicht(flüssig)“)
- Andere flüssige Brennstoffe außer Gasöl (Bitte Brennstoffart benennen; z.B. Methanol, Ethanol)

3. **Gasförmige Brennstoffe:**

- Erdgas aus der öffentlichen Gasversorgung
- Andere gasförmige Brennstoffe (Bitte Brennstoffart benennen; z.B. Biogas, Klärgas, Deponiegas)

Allgemeine Datenschutzhinweise

Die nachfolgenden Angaben dienen der Information der Betroffenen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Verfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz und den zugehörigen Verordnungen sowie landesrechtlichen Vorschriften.
Die Hinweise ergehen gemäß den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere unter Berücksichtigung der Informationspflichten nach Art. 12 bis 14 DSGVO sowie zur Aufklärung über die nach der DSGVO bestehenden Betroffenenrechte gemäß den Artikeln 15 bis 22 und Art. 34 DSGVO

Der vollständige Text der DSGVO ist im Internet unter
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=EN
verfügbar.
Bei weiteren Fragen zur Datenschutz-Grundverordnung können Sie sich jederzeit vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten und/oder an das Amt für Umweltschutz wenden.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist
   Stadt Bayreuth
   Amt für Umweltschutz
   Luitpoldplatz 13
   95444 Bayreuth
   Tel. (0921)25-1592
   Email: Umweltamt@stadt.bayreuth.de

   Internetauftritt: www.bayreuth.de
   Allgemeine Hinweise zum Datenschutz: https://www.bayreuth.de/datenschutz/

2. **Zuständige Datenschutz-Aufsichtsbehörde** ist
   der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz (Art. 15 Abs. 1 BayDSG)
   Wagmüllerstraße 18
   80538 München
   Tel. (0981) 212672-0
   Fax (0981) 212672-50
   Email poststelle@datenschutz.bayern.de

3. **Datenschutzbeauftragter der Stadt Bayreuth**
   Luitpoldplatz 13
   95444 Bayreuth
   Tel. (0921) 25-1355
   Email datenschutz@stadt.bayreuth.de

Zweck und Grundlage der Verarbeitung

Die Daten werden zur Bearbeitung von Anträgen und zur Durchführung von Verfahren nach den einschlägigen Vorschriften (z. B. BImSchG, BayImSchG, BImSchV, usw.) erhoben.

Art der erhobenen Daten

Es werden folgende Daten erhoben:

- Namen- und Adressdaten
- Kontaktdaten (E-Mail, Telefon-, Fax-, Mobilfunknummer)
- Namen verantw. bzw. vertretungsberechtigte Personen
- Anlagenstandort (Adresse)

Empfänger / Zugriffsberechtigte oder Kategorien von Empfängern / Zugriffsberechtigten der personenbezogenen Daten

Referat 3 (der Stadt Bayreuth)
Amt für Umweltschutz
Regierung von Oberfranken
Ggf. weitere Dienststellen der Stadt Bayreuth sowie externe Behörden und Stellen

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei der Stadt Bayreuth so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Nach dem Einheitsaktenplan für die Gemeinden in Bayern beträgt die Aufbewahrungsfrist bis zu 10 Jahre. In Einzelfällen kann auch eine längere Aufbewahrung erforderlich sein. Dies kann z. B in Fällen sein, bei denen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auch die baurechtliche Genehmigung mit umfasst. Im Anschluss werden die Akten vernichtet oder dem städt. Archiv zugeführt

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- **Auskunftsrechte (Art. 15 DSGVO)**

  Sie können Auskunft darüber verlangen, ob wir personenbezogene Daten von Ihnen verarbeiten. Ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten sowie auf weitere mit der Verarbeitung zusammenhängende Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Auskunftsrecht in bestimmten Fällen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein kann (vgl. Art. 10 BayDSG bzw. § 83 SGB X).

- **Recht zur Datenberichtigung (Art. 16 DSGVO)**

  Sollten (zwischenzeitlich) unzutreffende oder unvollständige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung und ggf. Vervollständigung dieser Daten zu.

- **Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Art. 17 DSGVO)**

  Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.
  Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch unter anderem dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich

ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

- **Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung (Art. 18 DSGVO)**

  Sie haben das Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in folgenden Fällen einschränken zu lassen: Haben Sie die Richtigkeit Ihrer personenbezogenen Daten bestritten, können Sie von uns verlangen, dass Ihre Daten für die Dauer der Richtigkeitsprüfung für andere Zwecke nicht genutzt und insoweit eingeschränkt werden. Bei unrechtmäßiger Datenverarbeitung können Sie anstelle der Datenlöschung nach Art. 17 Abs. 1 Buchst. d DSGVO die Einschränkung der Datennutzung nach Art. 18 DSGVO verlangen.

- **Recht zum Widerspruch gegen bestimmte Datenverarbeitungen (Art. 21 DSGVO)**

  Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns jederzeit widersprechen. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

- **Verbot automatisierter Entscheidungen / Profiling (Art. 22 DSGVO)**

  Automatisierte Entscheidungen/ Profiling finden nicht statt.

- **Ausübung der Betroffenenrechte**

  Zur Ausübung der Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte an die unter Ziff. 1 oder 3 genannten Stellen. Anfragen, die elektronisch eingereicht werden, werden in der Regel elektronisch beantwortet, soweit Sie in Ihrer Anfrage keine abweichenden Festlegungen getroffen haben.

- **Pflicht zur Informationsweitergabe an Dritte (Art. 19 DSGVO)**

- **Rechtsschutzmöglichkeiten**

  Im Fall von Beschwerden können Sie sich jederzeit an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Für unsere Behörde ist die unter Ziffer 2 genannte Aufsichtsbehörde zuständig.

- **Widerrufsrecht**

  Wenn Sie in die Verarbeitung durch die Stadt Bayreuth durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

- **Pflicht zur Bereitstellung von Daten**
- Die Stadt Bayreuth benötigt Ihre Daten, um die oben beschriebenen Verfahren durchzuführen.

  Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, wäre eine Bearbeitung des Vorgangs nicht möglich, insbesondere könnte über Anträge nicht entschieden werden.